

Klare Regeln für Neutralität und Transparenz

Ärzttekammer informiert über Sponsoring in der ärztlichen Fortbildung

von Klaus Dercks, ÄKWL

Unentbehrliche Unterstützung oder inakzeptabler Versuch der Einflussnahme? Fortbildungs-Sponsoring durch die Industrie polarisiert in der berufspolitischen Diskussion. „Ärztliche Fortbildung und Sponsoring durch die Industrie sind kein Gegensatz. Aber die Zusammenarbeit braucht klare Regeln“, fordert Ärztekammerpräsident Dr. Theodor Windhorst. Die Ärztekammer wache deshalb kontinuierlich darüber, dass ärztliche Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen der Sponsoren sei. Regeln und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Veranstaltern, Referenten und Sponsoren waren Thema einer ÄKWL-Veranstaltung im November in Münster.

Sechs Prozent der Fortbildungsveranstaltungen durch Sponsoren unterstützt

Zwar machten durch Industrie-Sponsoring unterstützte Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2016 nur sechs Prozent der über 33.000 durch die Ärztekammer zertifizierten ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen aus. Die Kammer achte jedoch genau darauf, dass bestehende Regeln eingehalten und Interessenkonflikte transparent gemacht würden, erläuterte Dr. Windhorst. Er empfahl eine „differenzierte Distanz“ im Umgang mit Fortbildungs-Sponsoring: Einerseits stehe die Ärzteschaft unter dauerndem Pauschalverdacht der Vorteilsnahme durch Sponsoren-Aktivitäten, das Misstrauen gipfele im eigens gefassten § 299 zur Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen. Andererseits sei dem Berufsstand vom Gesetzgeber eine lebenslange Fortbildungsverpflichtung auferlegt worden – gänzlich ohne Unterstützung von außen sei diese aber kaum zu leisten. Kritisch sah Dr. Windhorst deshalb den ablehnenden Vorstoß der Ärztekammer Niedersachsen zum Fortbildungs-Sponsoring. „Wenn Veranstaltungen mit einer generellen Regelung unmöglich gemacht werden, ist das schlecht.“

Ohne Neutralität keine Anerkennung durch die Ärztekammer

Neutralität und Transparenz sollen ärztliche Fortbildungsveranstaltungen frei von schädlicher Beeinflussung halten: Elisabeth Borg, Leiterin des Ressorts Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, gab einen Überblick über die zahlreichen Normen und Ko-

zuhalten, sei nicht praktikabel – schon weil es kaum Referenten gebe, die die Auflage mehrjähriger Karenz von Industriekontakten erfüllen könnten. Immer mehr Ärztinnen und Ärzte in ganz Europa würden die Offenlegung möglicher Interessenkonflikte und die Schaffung von Transparenz anerkennen, berichtete Borg. Sie verwies auf Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbil-



Referenten und Diskutanten aus Ärzteschaft, Rechtswissenschaften, Industrie und ärztlicher Selbstverwaltung sorgten für facettenreiche Einblicke ins Thema „Neutralität und Transparenz in der ärztlichen Fortbildung“: (v. l. n. r.) Dr. Peter Heßelmann, Dr. Hans-Peter Peters, Elisabeth Borg, Dr. Theodor Windhorst, Univ.-Prof. Dr. Dr. Diethelm Tschöpe, Dr. Holger Diener, Univ.-Prof. Dr. Hendrik Schneider und René Uwe Forner (Moderation).
Fotos: kd

dizes, die dieses Ziel verfolgen. So verpflichte die Ärztekammer in ihrer Berufsordnung die Kammerangehörigen zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit. Sie gestatte jedoch die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe, wenn diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden, ebenso wie Sponsoring, wenn dieses für die Finanzierung eines wissenschaftlichen Programms verwendet und offengelegt werde. Die Richtlinien der Ärztekammer schlossen die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen aus, wenn inhaltliche Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet seien.

Fortbildungsteilnehmer sollen sich eigene Meinung bilden können

Völlig ohne Sponsoring gehe es jedoch nicht. Die Forderung der Arzneimittelkommission der Ärzteschaft, Industriebeteiligung ganz aus Fortbildungsveranstaltungen heraus-

zulegen: Dort stehe im Vordergrund, dass Fortbildungsteilnehmern ermöglicht werden soll, sich eine Meinung über die Interessenlagen von Veranstaltern und Referenten zu bilden. Ausgrenzung sei hingegen nicht das Ziel. Bei der Offenlegung von Interessenkonflikten und Sponsoring gelte es die Regeln der Ärztekammer zu beachten, die im Rahmen der Fortbildungszertifizierung auch die Angemessenheit zulässiger Sponsoren-Unterstützung bewerte.

Differenzierte Betrachtungsweise greift Raum

Dr. jur. Holger Diener, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie (FSA), legte das Interesse der pharmazeutischen Industrie dar, klare Vorgaben zum Verhalten in „Graubereichen“ zu schaffen und Strafbarkeitsrisiken zu vermeiden. Der FSA gehören 55 Unternehmen an, die drei Viertel des deutschen Pharma-Marktes

repräsentierten. Sie verpflichteten sich zur Einhaltung von Verhaltenskodizes, die nicht nur den Umgang mit Fachkreisen, sondern auch mit Patientenvertretern und der Politik regelten. Eine Schiedsstelle verhandle Verstöße gegen die Kodizes. Bei der FSA könne „jedermann Beanstandungen einreichen, auch anonym“. „Seit 2004 gab es 530 Verfahren“, so Dr. Diener, die Verurteilungsquote liege bei 40 Prozent. Als Sanktionen seien nicht nur Ordnungsgelder bis zu 200.000 Euro in der ersten Instanz, sondern auch öffentliche Rügen und

Namensnennung der betroffenen Unternehmen vorgesehen.

„Die Zusammenarbeit zwischen Pharmaunternehmen und Fachkreisen ist wichtig und notwendig“, unterstrich auch Dr. Diener. Und Transparenz in der Zusammenarbeit vermeide bereits den Anschein von Interessenkonflikten. Doch stehe die Industrie in der öffentlichen Diskussion noch immer am Pranger. Immerhin: Transparenz über Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie trage etwa in

sondern z. B. auch nach dem Approbations- und Zulassungsrecht Folgen haben können. Regelkonformes Verhalten nachweisen zu können, sei im Falle eines Falles „einer der stärksten Verteidigungspfeiler“.

Kritik am „Thüringer Sonderweg“

Scharf kritisierte Prof. Schneider den „Thüringer Sonderweg“, den die Generalstaatsanwaltschaft des Bundeslandes gewiesen habe. So sehe die Generalstaatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht gegen Ärztinnen und Ärzte, die ihre Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Industrie-Sponsoring finanzieren ließen – obwohl dies durch das ärztliche Berufsrecht gedeckt und keinesfalls unlauter sei. „Das kann man so nicht hinnehmen“, stellte Prof. Schneider klar und forderte auf, keinesfalls das ärztliche Berufsrecht an die Thüringer Sicht der Dinge anzupassen.

Ärzttekammer befragt Fortbildungsteilnehmer

Dr. phil. Peter Heßelmann, Sachgebietsleiter Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung der ÄKWL, informierte über die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Ärztekammer. Er erläuterte nicht nur das Antragsverfahren für die Anerkennung von Veranstaltungen, sondern auch die Stichproben, mit denen die Ärztekammer im Nachgang der Veranstaltungen prüft, ob die vermittelten Fortbildungsinhalte mit den einschlägigen Regelungen zu Neutralität und Transparenz konform gehen. So befragt die Kammer bereits seit 2009 bei monatlich 30 Veranstaltungen jeweils vier Teilnehmer nach ihrer Einschätzung. Seit 2016 greift ein erweitertes Stichprobenverfahren: Bei einem Fünftel der angemeldeten Veranstaltungen, bei denen Veranstalter und Sponsor identisch sind, werden alle Teilnehmer nach ihren Eindrücken befragt.

René Uwe Forner, Vorsitzender des Bewertungsgremiums „Fortbildungszertifizierung“ der ÄKWL, moderierte die abschließende Diskussionsrunde: Darin gaben nicht nur die Referenten, sondern auch der stellvertretende Akademie-Vorsitzende Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h. c. Diethelm Tschöpe und Akademie-Lenkungsausschussmitglied Dr. Hans-Peter Peters über 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Informationsveranstaltung Gelegenheit zur Nachfrage.



Über 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich im Dezember in Ärztehaus in Münster über Neutralität und Transparenz in der ärztlichen Fortbildung.

der Wahrnehmung der Medien dazu bei, dass nicht mehr jeder Kontakt pauschal verteufelt werde. „Eine differenzierte Betrachtungsweise greift Raum.“

Wenn die Dankbarkeitsfalle zuschnappt

Fortbildungssponsoring unter den Vorzeichen des neuen Korruptionsstrafrechts nahm Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider in den Blick. Der Jurist, Lehrstuhlinhaber an der Universität Leipzig, konstatierte einen „Rückgang der Veranstaltungskultur“, aber auch ein Strafrecht, das breite Auslegungsspielräume und das Einfließen persönlicher politischer Überzeugungen in Ermittlungen ermögliche. „Die Falle schnappt zu, wenn man dem Dankbarkeitsdruck nicht standhält“, beschrieb Schneider die Situation, in der die §§ 299 a und b des Strafgesetzbuches zum Tragen kommen. Mediziner sollten zudem beachten, dass Fehlverhalten für sie nicht nur nach dem Strafrecht,